

Wir Ferdinand der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
 König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der
 Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dal-
 matien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und
 Ilirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen,
 Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-
 Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von
 Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Ueber den Antrag Unserer getreuen Stände des Herzogthums Kärnthen, und nach Anhörung Unseres Ministerrathes haben Wir in der Absicht, Unsern Unterthanen eine billige, mit dem Schutze der Eigenthums-Rechte vereinbare Erleichterung zu gewähren, beschlossen:

Erstens. Vom 1. Jänner 1849 sind alle auf Grund und Boden haftenden, aus dem Obereigenthume oder Zehent-Rechte entspringenden, so wie die denselben verfassungsmäßig gleichgehaltenen Natural- und Arbeit-Leistungen in eine billige Geldentschädigung umgewandelt, und zwar:

- a) die Natural-Robot;
- b) der Natural-Feldzehent, Sackzehent, Weinzehent und die Natural-Zehente jeder Art;
- c) die Natural-Kleinrechte;
- d) und alle andern wie immer Namen habenden Natural-Prästationen.

Zweitens. Von Seite der Kärnthnerischen Stände ist unter Beiziehung von nicht landständischen Gutsbesitzern und von Vertretern aus dem Bauernstande ein Gesetz, nach welchem diese Umwandlung zu geschehen hat, sogleich auf verfassungsmäßigem Wege in Berathung zu nehmen, und zu Meiner Genehmigung vorzulegen.

Drittens. Inzwischen, und bis zum Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist es den Bezugsberechtigten und Verpflichteten überlassen, sich im gütlichen Wege darüber auszugleichen, ob diese Schuldigkeiten für das Jahr 1848 in Natura geleistet, oder welche Relution dafür bezahlt werden soll.

Viertens. Wenn sich die Betheiligten über die Leistung in Natur, oder über den Relutionsbetrag nicht einigen können, wird durch eine, unter Leitung der k. k. Kreisämter auf Grundlage des faktischen Besitzstandes vorzunehmende Schätzung der, an den

Bezugsberechtigten zu entrichtende Relutions-Betrag durch zwei beeidete Schätzleute, wovon jede Partei einen, auf eigene Kosten beizustellen hat, ohne Gestattung einer weiteren Berufung ausgemittelt werden.

Fünftens. Alle zwischen den Berechtigten und Verpflichteten bezüglich der Umwandlung der Natural-Giebigkeiten in Geldleistungen schon bestehenden Verträge sollen fortan aufrecht bleiben.

Sechstens. Alle, an die Behörden in dieser Angelegenheit gerichteten Eingaben, dann die, von denselben ausgehenden und abverlangten Urkunden, Verhandlungen sonstiger Akte und Quittungen haben die Freiheit vom Stempel, Porto und Taxen zu genießen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den fünf und zwanzigsten April im Eintausend Achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand.



Franz Freiherr von Willersdorf,
Minister des Inneren.